

An das  
Landratsamt Oberallgäu  
Postfach  
87518 Sonthofen

Landesverband Bayern  
des Bundes für Umwelt  
und Naturschutz  
Deutschland e.V.

**Per Fax vorab: 08321-612-67413**  
**Das Original folgt mit heutiger Post**

Fachabteilung München  
Pettenkoferstr. 10 a / I  
80336 München  
Tel. 089/54 82 98 63  
Fax 089/54 82 98 18  
fa@bund-naturschutz.de  
www.bund-naturschutz.de

Ihr Aktenzeichen	SG 31 – 173/4 Bech
Datum Ihres Schreibens	04.12.2017
Unser Aktenzeichen	OA-Bolsterlang-FZ/Speicherbecken Grasgehren (02/2018)
Datum	19.01.2018

**Naturschutz- und Wasserrecht**  
**Errichtung eines Speicherbeckens durch die Grasgehren Betriebs**  
**GmbH auf Fl.Nr. 2202 der Gemarkung Bolsterlang**

**Hier: Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e. V. (BN)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung am o. g. Verfahren und nehmen wie folgt Stellung:

**Der BUND Naturschutz (BN) hält das o. g. Vorhaben aus folgenden Gründen für nicht genehmigungsfähig und lehnt es entschieden ab:**

Das Vorhaben stellt sowohl einzeln als auch in Kombination mit den weiteren Planungen am Riedberger Horn einen erheblichen Eingriff in Natur- und Landschaft dar. Ein wertvoller wertvoller Lebensraumkomplex eines national bedeutsamen Hochlagenmoores würde zerstört. Während der Freistaat Bayern und der Landkreis Oberallgäu auf der anderen Seite mit finanziellem Millionenaufwand Moore wieder zu renaturieren versuchen, sollen hier Torflager ausgehoben und relevante biotoptypen des Artenschutzes zerstört werden. Der Grasgehrenkessel stellt u.a. nach Aussagen des Arten- und Biotopschutzprogramms für den Landkreis Oberallgäu mit seinen wertvollen und vielfältigen Lebensräumen ein Biotop von höchster landesweiter Bedeutung dar. Deswegen hat das Landesamt für Umwelt auch als Ziel für diesen Raum definiert: „Unterlassen weiterer touristischer Erschließungsmaßnahmen, keine Ausweitung des Skibetriebs“

## 1) Unvollständige Planungsunterlagen

### a) **Unvollständige naturschutzfachliche Untersuchungen**

Es wurden weder aktuelle noch systematische Erfassungen zu Flora und Fauna durchgeführt. Es ist beispielsweise nicht ausgeführt, von wann die floristischen Daten stammen und auf welchen Untersuchungsraum sie sich beziehen. Die Verwendung von sporadischen Erfassungen aus anderen Planungen und Altdaten (hier der Alpenbiotopkartierung aus dem Jahr 2003) gibt zwar Anhaltspunkte, reicht aber nicht aus, um die aktuelle floristische und faunistische Wertigkeit der Flächen zu beurteilen. Hinzu kommen falsche Rückschlüsse aus den vorhandenen Daten. Beispielsweise wird unterstellt, dass eine saP für Tagfalter nicht erforderlich sei, da „die für den Quendel-Ameisenbläuling notwendigen Futterpflanzen Thymian oder Origanum ...“ nicht vorkommen würden (saP, S. 17). Dagegen ist sowohl in der als Anlage des UVP-Berichtes „Alpenbiotopkartierung A8527-0123 und -0133“ als auch in der Alpenbiotopkartierung selbst (A8527-0132 und -0133) das Vorkommen von Thymian (laut ABK 2 Thymian-Arten) in beiden Biotopflächen dokumentiert. Die Anlage des UVP-Berichtes zählt offenbar „nur“ geschützte Arten auf, eine nicht-geschützte Art wie Origanum vulgare kommt also aus methodischen Gründen in der UVP nicht vor.

Nicht nur am Beispiel der Tagfalter zeigt sich, dass die Bestandserhebungen unvollständig und die Bewertungen daher nicht aussagekräftig sind. Auch die Libellenfauna, die Heuschreckenfauna, die Tagfalter/Nachtfalter, die Mollusken und das Zoobenthos der überplanten Abflüsse (Rinnsale, Bäche), sowie die Reptilien/Amphibien als auch Kleinsäuger im Bereich der Speicherteichvarianten müssen daher durch aktuelle Untersuchungen flächenscharf erfasst und bewertet werden.

So weisen Textpassagen und die verwendete Artenliste auf kleinräumig vorkommende, kalkführende Quellflur- und Quellmooraustritte sowie auf Kalkflachmoore hin. *Carex davalliana*, *Primula farinosa* können als Charakterarten der Kalkflachmoore nur unter den vorgegebenen Standortbedingungen auftreten und sind naturgemäß auch kleinflächig Zeiger für kalkführende Quellflur und Quellmoorvorkommen. Zudem wurde *Pinguicula alpina* kartiert. Auch die UVP (S.19) beschreibt das Auftreten von Kalkflachmooren und Quellaustritten mit den o.g. Zeigerarten.

Ebenso sind die charakteristischen Arten der Übergangs- und Hochmoore aufgelistet und im Text bestätigt, jedoch fehlt hierzu die genaue Angaben über Flächenbeanspruchung des einzelnen Biotop- bzw. FFH-Lebensraumtypes. Diese ist aber erforderlich, um den Eingriff einzuschätzen und zu bilanzieren. Daher sind auch Kartierung der FFH-Lebensräume LRT 7220 und 7230 und 7120 zwingend nachzuholen.

Weiterhin sind im Untersuchungsbereich der Planung in jedem Fall die FFH-LRT Übergangsmoore (7140) und Boreo-alpines Grasland (6150) vorhanden. Auch um die unten geforderte FFH-Verträglichkeitsprüfung der kumulativen Eingriffe durchführen zu können, wäre es notwendig, alle potenziellen Lebensraumtypen zu kartieren.

Auch faunistisch sind gerade im Übergang von Torfdecken zu mineralisch geprägtem Gehängeschutt (ggf. auch von Kalkquellaustritten) eine Reihe naturschutzrelevanter Arten zu erwarten. Besonders wenig mobile Arten wie *Vertigo geyeri* (RL BY 1, RL D 1) und *Vertigo angustior* können durch den Eingriff zu Schaden kommen, beides sind Arten nach FFH-Anhang II und bis in subalpine Lagen verbreitet. Ihr Vorkommen muss erfasst und berücksichtigt werden.

Ebenso wird die Feinkartierung von Quellbiotopen mit den relevanten Libellenarten als zwingend nötig angesehen. Im Eingriffsbereich bestehen zahlreiche kleinere und größere Quellschichten und -rinnale, die eine spezialisierte kleinräumige Flora und Fauna aufweisen. Die räumliche Wertigkeit dieser natürlicherweise kleinflächigen Lebensräume ist nicht berücksichtigt, hierfür wäre u.a. auch die Erhebung der Gestreiften Quelljungfer (*Cordulegaster bidentata*) relevant.

Aussagen zu den Verbotstatbeständen bei den Arten Waldbirkenmaus und Alpensalamander sind nicht möglich, da auch hier wegen fehlender aktueller Erhebungen eine Einschätzung unmöglich ist. Auch gibt es Arten der Artengruppe Waldameise, die die betroffenen Lebensräume besiedeln. Eine Kartierung des Gebiets und ggf. Umsetzungen sind nötig. Weiterhin kann ein Vorkommen der Kreuzotter und Haselmaus im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden, da im Untersuchungsgebiet potenzielle Lebensräume vorhanden sind und diese Arten auch in diesen Höhenlagen verbreitet sind.

Zudem wurden keine auf die vorliegende Planung abgestimmte, aktuelle Erfassungen der Vogelarten vorgenommen. Die Kartierungen, auf die sich die saP, der LBP und der UVP-Bericht beziehen, wurden in Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Hörnlebahn erstellt. Das Gebiet des derzeit geplanten Speicherbeckens wurde dabei nicht umfänglich berücksichtigt. Es können also keine Aussagen über die in der saP angesprochenen und nicht angesprochenen Vogelarten gemacht werden.

Fazit: Da keine aussagekräftigen Kartierungen und Bewertungen von Flora und Fauna vorliegen, kann ein Verstoß gegen §44BNatschG nicht ausgeschlossen werden.

Solange die Eingriffsintensität auf die streng geschützten Arten nicht geklärt ist, können auch keine Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für diese Arten sinnvoll festgelegt werden.

Ebenso kann ohne eine Kartierung von FFH-Lebensraumtypen keine Kumulationsprüfung und damit auch keine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

## **b) Unvollständige Untersuchungen der Hydrologie und hydrologischer Folgewirkungen**

Durch das Speicherbecken müssen Bäche verlegt werden. Die Quellbereiche im Bereich des Speicherbeckens werden zerstört. Die Schichtwasservorkommen/ Grundwasservorkommen im Boden werden zerstört oder deutlich verändert. Daraus ergibt sich auch eine grundsätzlich veränderte hydrologische Situation im Umgriff und unterhalb des Speicherbeckens. Die naturschutzfachlichen Auswirkungen der veränderten hydrologischen Situation wurden nicht untersucht und berücksichtigt. Erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen sind möglich. Es besteht die Gefahr, dass die umliegenden Feuchtbiotopkomplexe nachhaltig gestört werden. In einer

Pauschalaussage wird anerkannt, dass „lokal begrenzte Austrocknung der unterhalb liegenden Nasswiesen und Moore“ möglich sind.

Ebenso halten wir eine Veränderung der hydrologischen Situation im Umgriff und unterhalb der geplanten „Aufschüttung Familienabfahrt“ für möglich. Auch diese Auswirkungen sind zu untersuchen und zu bilanzieren.

Die oben geforderten detaillierten naturschutzfachlichen Bestandsaufnahmen und Bewertungen müssen daher auf den hydrologischen Auswirkungsraum erweitert werden.

Zudem werden in den Antragsunterlagen „zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen“ „sofern notwendig“ angekündigt. Auch diese sind detailliert darzustellen und hydrologisch und naturschutzfachlich zu beurteilen.

Ohne eine umfassende Beurteilung der hydrologischen Situation und der naturschutzfachlichen Folgen kann das Genehmigungsverfahren nicht fortgeführt werden. Eine Genehmigung ist nicht möglich.

Zur Füllung des Speicherbeckens wird Wasser über den bestehenden Kleinteich zu unterschiedlichen Jahreszeiten Wasser aus den Bächen entnommen. Je nach Höhe der Wasserentnahme und Zeitpunkt kann das zu Verschlechterungen der limnologischen Situation in den entsprechenden Bächen führen. U.a. kann auch ein Durchfrieren von sonst fließendem Wasser die Folge sein. Zu diesen Fragestellungen sind detaillierte Aussagen zu machen. Ohne eine umfassende Beurteilung der limnologischen Situation und der naturschutzfachlichen Auswirkungen kann das Genehmigungsverfahren nicht fortgeführt werden. Eine Genehmigung ist nicht möglich.

### **c) Unvollständige geologische Untersuchungen**

Detailliertere Baugrundgutachten fehlen. Erst mit diesen Gutachten sind Aussagen über die notwendigen Baumaßnahmen im Dammbereich ermöglichen. Bislang ist unklar, ob die Eingriffe noch über das bisher veranschlagte Maß hinausgehen.

## **2) Fehlerhafter und mangelhafter UVP-Bericht**

Der UVP-Bericht bewertet zahlreiche Eingriffe einseitig und fehlerhaft. Die Eingriffe und deren Auswirkungen sind in den anderen Abschnitten dieser Stellungnahme aufgeführt. Ein Grund dafür mögen die mangelhaften Grundlagen (siehe „Unvollständige Planungsunterlagen“) sein. Zusätzlich werden die Eingriffe auch nicht sachgerecht bewertet.

Zusätzlich dazu hat der UVP-Bericht weitere fundamentale Mängel:

### **a) Keine Kumulationsprüfung**

Im engeren und weiteren Einwirkungsbereich des geplanten Speicherbeckens sind weitere Vorhaben geplant, die weitgehend auch funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind:

- Seilbahnrechtliches Verfahren Hörnlebahn (Auf Grund dieses Verfahrens wird Standortalternative 5 ausgeschlossen).
- Baurechtliche Verfahren der neuen Pisten, welche die Hörnlebahn-Berg- und Talstation an das bestehende Skigebiet Grasgehren anschließen.

- Planungen zur Verbindungsbahn Balderschwang-Riedberger Horn (dargelegt im „Gemeinsamen Teilflächennutzungsplan der Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang“).
- Planungen zur Verbindungspiste Grasgehren-Balderschwang (dargelegt im „Gemeinsamen Teilflächennutzungsplan der Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang“).
- Weitere Projekte, die in Zusammenhang mit der Skigebietsverbindung Balderschwang-Grasgehren immer genannt werden und direkte Konsequenz der bestehenden Planungen sind, wie: Bau einer Beschneiungsanlage incl. Beschneiungsbecken für die Verbindungspiste Balderschwang-Grasgehren; Ausbauten der Parkplätze (u.a. an der Riedberger Hornbahn), Bau eines Restaurants auf der Bergstation.

Im UVP-Bericht müssen für alle Schutzgüter zwingend alle kumulativen Auswirkungen betrachtet werden.

Der BUND Naturschutz hat unter anderem deshalb auch ein Raumordnungsverfahren bei der Regierung von Schwaben beantragt (siehe Anhang). Die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens müssen im UVP-Bericht berücksichtigt werden.

Die o.g. Eingriffe in Natur und Landschaft befinden sich alle im selben Einwirkungsbereich, insbesondere die Lebensräume und Arten in Kessellage sind über vielfältige ökosystemare und populationsbiologische Vernetzungen verbunden sind. Dies gilt nicht nur für das Birkwild, sondern auch für viele der o.g. Tier- und Pflanzenarten.

Der geplante Speicherteich ist einer von vielen Eingriffen, die in technisch-funktionalem und wirtschaftlichen Bezug untereinander stehen. Alle Maßnahmen werden von der selben Betreibergesellschaft geplant. Zudem ist das geplante Speicherbecken von der Größe so ausgelegt, dass damit auch alle künftigen o.g. Pisten, die in Zusammenhang mit der Hörnlebahn und dem Verbindungslift von Balderschwang im Grasgehrenkessel geplant werden, beschneit werden können. Dies zeigt das Verhältnis von Beschneiungsbeckengröße zu den geplanten Pisten im Vergleich zu anderen Skigebieten und wurde vom Vorhabensträger auch so bestätigt.

	Verhältnis Speicherbeckengröße in m <sup>3</sup> zu beschneiter Fläche in ha
Grasgehren aktuell (aktuell genehmigte 10ha beschneite Fläche)	2600
Grasgehren geplant (aktuell genehmigte 10 ha beschneite Fläche + künftige Fläche 5ha für Anschlusspisten Hörnlebahn und Verbindungsbahn aus Genehmigungsverfahren und FNP-Verfahren)	1733
Sudelfeld (155.000m <sup>3</sup> für 95ha)	1632
Nesselwang (20.000m <sup>3</sup> für 15ha)	1333
Garmisch-Partenkirchen (110.000m <sup>3</sup> für 85ha)	1294

D.h. die Speicherbeckengröße im Verhältnis zur beschneiten Fläche am Sudelfeld, in Nesselwang und in Garmisch-Partenkirchen liegt trotz niedrigerer Höhenlage und niedrigeren Niederschlagssummen deutlich unterhalb dem geplanten Speicherbeckenvolumen in Grasgehren im Verhältnis zu einer beschneiten Fläche, das die zukünftigen Pisten im Grasgehrenkessel in Zusammenhang Hörnlebahn und Verbindungsbahn umfasst.

Zudem ist eine kumulative Betrachtung auch Voraussetzung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (s.u.).

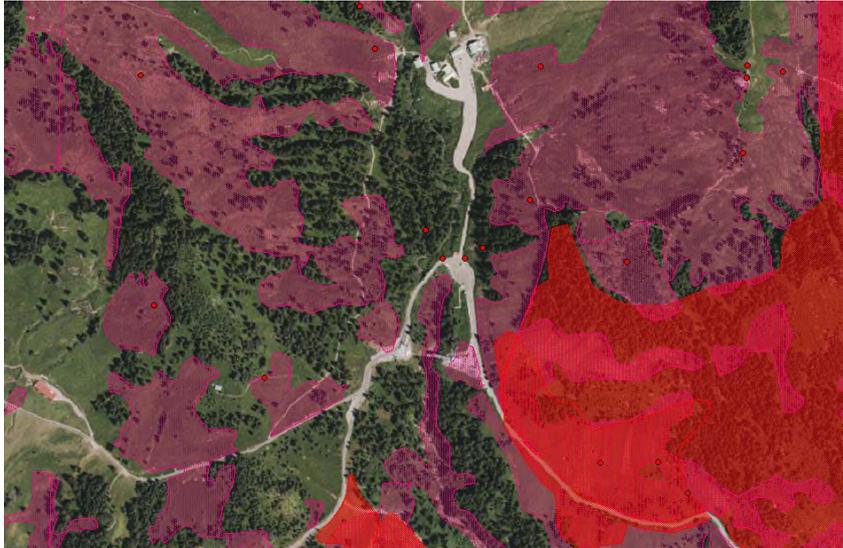
## **b) Unzureichende Alternativenprüfung**

Die Alternativenprüfung (einfacher Variantenvergleich) ist in mehrfacher Hinsicht mangelhaft und befolgt u.a. nicht das Minimierungsgebot nach §15 BNatSchG:

→ Die Auswahl der Kriterien und die Bewertungskriterien des einfachen Variantenvergleichs sind nicht nachvollziehbar. U.a. fehlt das Schutzgut Boden, dem unter dem Aspekt des Moorschutzes im Planungsgebiet eine besondere Bedeutung zukommt. Auch werden Argumente offensichtlich teils willkürlich eingestellt oder weggelassen. So wird beispielsweise bei Variante 1 der nicht tragfähige Baugrund auf Grund der Torfschichten von bis zu 3m Tiefe eingestellt. Bei Variante 11, wo dieses Argument genauso zutrifft, wird dieser Belang nicht eingestellt.

→ Der Standort 5 wird wegen des Schutzwaldes (standortgerechter Fichtenwald) und des Übergangsmoors (FFH-LRT) als naturschutzfachlich schwierig angesehen. Trotzdem wird dort die Talstation für die Hörnlebahn geplant. Hier muss sich der Vorhabensträger entscheiden: Entweder ist der Standort naturschutzfachlich so schwierig, dass ein Eingriff ausscheidet, dann darf dort auch keine Bergbahntalstation gebaut werden. Oder eine Bebauung des Standortes wird grundsätzlich als möglich erachtet, dann muss er auch als ernsthafte Alternative für den Standort eines Speicherbeckens in Betracht kommen. In jedem Fall ist zwingend eine Summationsprüfung der Verfahren durchzuführen, ansonsten dürfte der Standort nicht ausgeschlossen werden.

→ Die Standorte liegen bis auf Standort Nr. 6 alle nicht im unmittelbaren Umfeld der Pumpstation und damit entfernt vom Anschluss zu den Beschneiungsleitungen. Es wurden allerdings nur Standorte ernsthaft untersucht bei denen das Wasser vom Beschneiungsbecken zur Pumpstation hinablaufen kann. Damit kann offensichtlich eine weitere Pumpstation und damit verbunden ein höherer Aufwand vermieden werden. Dadurch wurden nur Standorte im naturschutzfachlich sensiblen Grasgehrenkessel betrachtet. Hätte man auch unterhalb der Pumpstation geschaut, wären durchaus noch andere Standorte auf nicht biotopkartierten Flächen denkbar. Die Alternativenprüfung ist auf diese Standorte auszuweiten.



*Südlich Grasgehren befinden sich mehrere nicht biotopkartierte Flächen, die auf eine Eignung als (evt. kleinerer) Standort zu prüfen gewesen wären.*

→ Die Größe des Speicherbeckens wurde als fix angesehen. Wie oben dargestellt, ist eine Volumengröße von 26.000m<sup>3</sup> für eine Beschneigung von 10ha Fläche nicht notwendig. Im Sinne des Minimierungsgebots hätte auch nach Standorten für kleinere Volumina gesucht werden müssen. So wäre ggf. mit höherem finanziellem Aufwand (Stützmauern) ein kleineres Speicherbecken an Standort 6 möglich. Hier wären die Auswirkungen auf Natur- und Landschaft deutlich geringer. Bei einer Größenanpassung wäre auch die Suche nach einem Standort südlich Grasgehren einfacher.

### **c) Keine Berücksichtigung des Schutzgutes Klimaschutz**

Die UVP erkennt die hohe Bedeutung des Moorschutzes für den Klimaschutz. In der UVP wird die Aussage getroffen: „Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Klima/Luft und Kulturgüter sind in allen Standorten sehr gering und eignen sich daher nicht für eine Variantenentscheidung“. Seit der EU-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU über die Umweltverträglichkeit (UVP) muss zwingend auch der globale Klimaschutz als Schutzgut behandelt werden.

Dies ist in der vorliegenden UVP nicht geschehen.

## **3) Missachtung des Moorschutzes in der gesamten Planung**

### **a) Einwendung aufgrund Fehleinschätzungen der Verbreitung, Mächtigkeit und Wertigkeit von Moorböden und ihrer Lebensraumfunktion:**

Das Gutachten Baugrunderkundung (Geo-Consult, S8 ff) führt aus, dass der derzeit favorisierte Standort des Speicherteichs V 11 zu erheblichem Anteil auf Torfen liegt: „Die gering zersetzten Torfe zeigten eine Mächtigkeit von bis zu 3,20 m (SCH-5), insgesamt kann von einer mittleren Torfmächtigkeit von ca. 1m ausgegangen werden. ... Die Torfschichten sind sehr gering tragfähig ... von einer Lastabtragung innerhalb bzw. oberhalb der Torfe wird dringendst abgeraten. Bei den organischen Schichten ist neben einer Zusammendrückung des Bodens auch mit vollkommen

unkalkulierbaren Setzungen durch Zersetzungsvorgänge der organischen Anteile zu rechnen.“

Auch im UVP-Bericht wird zu 3.3 Schutzgut Boden (S 21) ausgeführt: „Im Rahmen der Baugrunderkundung wurden innerhalb des geplanten Baufeldes Torflagen mit einer Mächtigkeit von 1,0 bis 3.2 m erfasst. Die Torfe sind gering zersetzt und es sind viele Wurzeln, Holz und Baumstämme enthalten. Es handelt sich um Niedermoore, die Flächen sind von lokalen Quellbächen überrieselt.“

Nahezu alle Probenpunkte der Schürfgruben und Rammsondierungen weisen eine m.o.w. starke oberflächennahe Torfschicht aus. Es handelt sich daher um einen flächig vermoorten Standort, der eine lange Entwicklungszeit aufweist. Die Faustregel für das Moorwachstum wird mit 1mm pro Jahr angegeben. Da das Moorwachstum aufgrund der Höhenlage im UG jedoch verlangsamt ist und überwiegend Niedermoortorf ansteht, kann eine noch längere Entwicklungszeit dieser Torflager angenommen werden. Legt man nur die übliche „Faustzahl“ für Hochmoore zugrunde, so haben sich die Torflager des derzeit favorisierten Standortes seit mindestens 1.000 Jahren (mittlere Torfmächtigkeit) und erheblich länger aufgebaut und bedecken flächig nahezu den gesamten Eingriffsbereich.

Durch die geplante Maßnahme wird daher nicht nur dieser extrem langsam wachsende, durch einen Ausgleich nicht kompensierbare Lebensraum zerstört sondern auch eine starke Ausgasung des mehrere Tausend Jahre im Torflager gespeicherten Kohlendioxids in Gang gesetzt. Sobald die Torfe das anaerobe Milieu verlassen (anaerob, auch die Schürfgruben haben das Vorhandensein von Baum- und Wurzelresten ergeben), beginnen die Zersetzungsvorgänge dieser rein organischen Bodenschichten. Das bisher gespeicherte Kohlendioxid der vergangenen Jahrtausende wird freigesetzt.

Die Kohlendioxidemission durch entwässerte und zerstörte Moore beträgt in Deutschland rund 8 % des gesamten Kohlendioxidausstoßes. Der geplante Speicherteich setzt also genau eine solche dauerhafte Kohlendioxid-Emission in Gang.

Hinzu kommt, dass dieses oberflächennahe, dabei aber stellenweise tiefgründig vorliegende Material in keinem Fall zum „Wiedereinbau“ auf den funktionalen, dann ohnehin künstlich überprägten Flächen (Dammböschungen, Wege, geplante Befestigung auf einer Teilstrecke der Familienabfahrt etc.) verwendet werden kann. Der Verbleib dieses Materials ist unklar, ein flächenhafter geringmächtiger Auftrag in der Umgebung bedeutet in seiner Wirkung eine starke Düngergabe und führt zu einer irreversiblen Veränderung der Ausgangssituation für Boden, Pflanzen und Tiere der betroffenen Flächen. Diese sind dann ebenfalls in die Eingriffsbilanzierung berücksichtigt werden müssen.

Nicht nachvollziehbar und offensichtlich falsch sind die später abgeleiteten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Hier werden zunächst falsche Werte angenommen: 1 ha mineralische Böden / Anmoor und 0,1 ha Moorböden werden veranschlagt (UVP-Bericht, S. 32). Dies ist nach den Ergebnissen der Schürfgruben und sonstiger Ausführungen zu Bodenaufbau nicht möglich und müsste etwa im umgekehrten Verhältnis bestehen: 1 ha Moorboden (bei 1-3,2 m mächtigen Torflagern ist von einem erheblichen Torfvolumen bei den Erdmassen auszugehen) zu 0,1ha Anmoor/Mineralboden.

Gleichzeitig wird die Problematik der Zerstörung von Moorböden – die irreversibel ist und nicht durch Umlagerung, Wiedereinbau oder ähnliches vermieden werden kann, in keiner Silbe und keiner Bilanzierung erwähnt oder berücksichtigt. Ein Wiedereinbau der überwiegend im Baufeld anstehenden Niedermoortorfe ist aufgrund ihrer weichen Konsistenz und der folgenden Sackungs- und Zersetzungsprozesse weder in die Dammböschungen noch in das Umfeld möglich. Eine Überschichtung anderer Flächen hat eine Düngung und damit Verschlechterung des ggf. noch bestehenden Biotopcharakters der umliegenden Flächen zur Folge.

**b) Einwendung aufgrund der Fehleinschätzungen von Vegetation, Biotopverbund und relevanten Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie:**

„Die Mooregebiete der Hörnergruppe (hier: Kargehängemoore Grasgehren; ....) sind von herausragender (landesweiter-internationaler) Bedeutung nach RINGLER 1981“ (UVP-Bericht S 21) ist eine eindeutige Zuordnung der Wertigkeit des gesamten Mooregebietes im Grasgehrenkessel, das in direktem Verbund mit den Mooren des Piesenkopfgebietes und weiteren Mooren der angrenzenden FFH-Gebiete steht.

Seit 1981 hat die Erforschung der Moore zu weiteren, noch wesentlich höher eingeschätzten Kriterien für den Erhalt und die Bewahrung von Moorstandorten und Torflagern geführt. Kein anderer Lebensraum kann so hohe gesellschaftlich relevante Leistungen für Klima- und Hochwasserschutz erbringen wie intakte Moore. Auf der anderen Seite ergeben insbesondere die erwarteten Auswirkungen des Klimawandels sehr negative Prognosen für Moore und ihre Lebensgemeinschaften in tiefen und mittleren Lagen. Die Bemühungen des Moorschutzes – als national herausragendes Bundesprojekt ist die Moorallianz in den Mooren des Ost- und Oberallgäus aktiv – setzen auf eine Verknüpfung der Mooregebiete in Tal- und Berglagen. Die sogenannte „Moortreppe“, der Biotopverbund von Tal- und Hochlagenmooren über abgestufte Höhenlagen nimmt hier einen Schlüsselrolle bei der Klimaanpassung der ohnehin bedrohten Moorlebensräume und Moorarten ein. Daher ist die Zerstörung auch nur von einem Hektar Moorfläche nicht zu tolerieren.

Die irreversible Zerstörung auch von kleineren Teilgebieten eines komplexen Mooregebiets ist nicht hinnehmbar. Für einen Lebensraum mit derart langer Entwicklungszeit kann es nur eine Vermeidungsmaßnahme geben – die Unantastbarkeit. Jeglicher Eingriff führt zum Verlust der ökologischen Funktionen für den Klima- und Hochwasserschutz ebenso wie zur Verringerung der Leistungsfähigkeit des Lebensraums als Habitat für geschützte Pflanzen und Tiere. Insbesondere wenig mobile Arten des Lebensraumkomplexes müssen untersucht und in der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt werden.

**c) Verstoß gegen Art. 9 Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention**

In Artikel 9, Abs.1 des Bodenschutzprotokolls der Alpenkonvention wird unter der Überschrift „Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren“ ausgeführt: „Die Vertragsparteien verpflichten sich, Hoch- und Flachmoore zu erhalten.“

#### **4) Mangelhafte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Verstoß gegen §44 BNatSchG**

Wie unter 1a) mangelhafte naturschutzfachliche Untersuchungen dargelegt, kann für viele Artengruppen mangels Untersuchungen keine Beurteilung vorgenommen werden. Für diese Artengruppen können Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

Für die meisten streng geschützten Arten ergeben sich kumulative Auswirkungen der o.g. geplanten Eingriffe. Das gilt ganz besonders für das Birkhuhn. Es ist daher zwingend eine Summationsbetrachtung durchzuführen.

Zusätzlich halten wir die Beurteilungen in der saP für einige artenschutzrelevante Arten für mangelhaft:

##### **→Birkhuhn:**

Der Speicherteich ist in Bau und Nutzung für das Birkhuhn eine weitere erhebliche Beeinträchtigung in einem Raum, der ohnehin schon zahlreiche Störungen aufzuweisen hat.

In Summation mit den weiteren geplanten Maßnahmen im Grasgehrenkessel und rund um das Riedberger Horn ist von erheblichen negativen Auswirkungen auf die Population des Birkwildes auszugehen.

Das direkte Umfeld des Speicherbeckenstandortes ist als Lebensraum für Birkhuhn bekannt. Es befindet sich dort auch ein Nebenbalzplatz. Die erwähnte abnehmende Präsenz und Dauer der Nutzung durch balzende Hähne ist ein Alarmsignal für eine Gefährdung des Birkhuhnbestandes durch die bestehenden Beunruhigungen und muss unbedingt Maßnahmen zur Verbesserung der Situation nach sich ziehen. Eine dieser Maßnahmen muss darin bestehen, auf den geplanten Speicherteich zu verzichten.

Zum Lebensraumverlust auf den Bau- und Aufschüttungsflächen selber kommt der Lebensraumverlust durch die hydrologischen Auswirkungen unterhalb des Speicherbeckens und der Aufschüttungsfläche hinzu. Es gibt keine Aussagen über die möglichen Auswirkungen auf das Birkwild.

Direkt unterhalb der Aufschüttungsfläche auf der Familienabfahrt befinden sich jedoch potentielle Schneehöhlen von Birkwild. Auch zu deren Beeinträchtigungen sind keine Aussagen zu finden.

Ein Beschneigungszeitraum bis Ende März ist aus faunistischer Sicht zu lange, weil dadurch auch das Balzverhalten der Birkhühner gestört wird. Das Birkwild sucht bereits im Spätwinter immer wieder die Balzplätze auf, Störungen durch eine künstliche Beschneigung in dieser Phase können den Reproduktionserfolg beeinträchtigen und damit das Birkwildvorkommen insgesamt gefährden.

Eine geplante Bepflanzung der Umgebung des Schneiteiches mit Gehölzen (Sträucher, Bäume) verschlechtert die Eignung des Umfeldes als Balzplatz zusätzlich

und erhöht das Prädationsrisiko für Birkwild z.B. durch Greifvögel wie den Habicht.

Einen Beginn des Baustellenbetriebs bereits im Mai kann die Frühjahrsbalz beeinträchtigen. Ein Negativnachweis von brütenden Vögeln ist in der Mehrzahl der Fälle praktisch nicht möglich, Störungen und tödliche Verluste können nur durch Verzicht auf entsprechende Arbeiten während der Brut- und Aufzuchtphase ausgeschlossen werden.

Eine Fortführung der Bauarbeiten bis in den Oktober und November ist u.E. auszuschließen. Damit würde die Herbstbalz der Birkhühner im Gebiet, insbesondere auch im Wald oberhalb der Baustelle entlang des Grates, unzulässig gestört.

Auch im Sommer während der potenziellen Baustellenzeit hat die Baustelle Auswirkungen auf den Lebensraum des Birkwildes, da Birkhähne die Balzplätze ohne Störungen ganzjährig zumindest sporadisch aufsuchen.

Ob die Einrichtung einer Ruhezone vor dem Alpauftrieb umsetzbar (z.B. gegenüber Wanderern) und wirksam ist, kann bezweifelt werden.

Für das Birkhuhn müssen im Gegensatz zu den Aussagen in den vorliegenden Gutachten trotz der vorgeschlagenen, allerdings nicht überzeugenden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen erhebliche negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand im Gebiet erwartet werden. Dies ist umso schwerwiegender, da es sich um einen überregional wichtigen Birkhuhnbestand auch mit Vernetzungs- und Quellfunktion handelt. Der Speicherteich hat erhebliche negative kumulative Wirkung, da bereits Vorbelastungen vor allem durch den Skitourismus bestehen und weitere belastende Eingriffe (siehe 2a) vorgesehen sind. Daher sind die geplanten und beabsichtigten, miteinander in engem Zusammenhang stehenden Eingriffe dazu geeignet, das national und international bedeutsame Birkhuhnvorkommen am Riedberger Horn weitreichend zu destabilisieren oder sogar komplett auszulöschen.

#### → **Birkenmaus:**

Die Birkenmaus ist im weiteren Untersuchungsumfeld nachgewiesen. Die Bewertung auf S. 13 der saP ist fachlich unhaltbar. Hier heißt es: "Ein flächendeckendes Vorkommen ist äußerst unwahrscheinlich, sonst wäre die Suche durch das LfU erfolgreich gewesen. Auch durch das Alter der Funde und das Fehlen späterer Nachweise ist zu vermuten, dass nur einzelne Tiere vorkommen". Inzwischen liegen deutlich verbesserte Nachweismethoden vor. Wir gehen von einer flächigen Verbreitung der Birkenmaus aus. Es besteht sowohl die Gefahr für einen Lebensraumverlust (Fortpflanzungs- und Ruhestätten), wie auch die Gefahr für direkte Tötungen durch die großflächigen Baumaßnahmen. Ohne detaillierte Erhebungen kann ein Verbotstatbestand nicht ausgeschlossen werden.

#### → **Schneehasen:**

Schneehasen sind im Grasgehrenkessel nachgewiesen. Beeinträchtigungen des Eingriffs ergeben sich durch Habitatzerstörung, Beleuchtung und Beschallung (während der Beschneidung / Pistenpräparation). Auch besteht die Gefahr einer ökologischen Falle für Säugetiere. Eine leichte Vereisung des Speicherbeckens kann u.E. nicht ausgeschlossen werden. Bei vereisten Rändern kann das Verlassen des Teiches mindestens für kleinere und mittelgrosse Tiere unmöglich werden. Zusätzlich

besteht die Gefahr dass Tiere bei leichter Vereisung der Oberfläche ins Wasser einbrechen.



*Bild: Ein Reh ist in das Speicherbecken Warmatsgund (Wasserkraftwerk) eingebrochen.*

### → **Alpensalamander**

Von einem Vorkommen des Alpsalamanders muss ausgegangen werden. Durch die Bauwerke und die Baustelle sind direkte Tötungen des Alpsalamanders wahrscheinlich. Schneeschächte stellen ökologische Fallen dar. Auch können erhebliche Lebensraumverluste gegeben sein. Alpsalamander sind nur bei günstigen Wetterlagen im Sommer aktiv (warmer Regen, dann vor allem nachts bis in den frühen Vormittag). Ansonsten befinden sie sich in ihren Verstecken und können nicht fliehen. Sogar während der Aktivitätsphasen besteht eine Gefahr der Tötung von Individuen, weil sie bei einem Einsatz von Baumaschinen kaum schnell und weit genug flüchten können. Das Lebensrisiko ist durch die zusätzlich geplanten Eingriffe gegenüber dem Risiko durch den Weidebetrieb selbstverständlich erhöht. Daher muss von Verbotstatbeständen nach §44 BNatschG ausgegangen werden.

→ **Rauhfußkauz:** Der Rauhfußkauz ist in unmittelbarer Umgebung nachgewiesen. Als Jagdflächen dienen u.a. Waldwiesen, Moore und Alpweiden. Somit ist ein Lebensraumverlust anzunehmen. Zusätzliche Beeinträchtigungen ergeben sich durch Beleuchtung und Beschallung im Rahmen der künstlichen Beschneigung. Diese Aspekte fehlen in den bisherigen Betrachtungen.

### → **Amphibien:**

Die Erfahrung zeigt, dass Schneiteiche auch bei einer naturfernen Gestaltung eine Lockwirkung auf Amphibien haben. Wenn sich bei der nach der Skisaison geplanten Totalentleerung dort bereits Laich befindet, wird dieser zerstört.

### → **Fledermäuse:**

Die saP weist Mängel in der Berücksichtigung von Fledermäusen auf: Sowohl die Fransenfledermaus als auch der Abendsegler sind keine Tieflandarten. Mausohr und Zwergfledermaus werden in der saP nicht berücksichtigt.

→ Entgegen der Einschätzung in der saP ist das zusätzliche Vorkommen mindestens folgender Vogelarten durchaus wahrscheinlich bzw. nachgewiesen :

- **Waldkauz** : Der oberhalb des Schneiteichs gelegene Wald entlang des Grates zum Bolgental ist als Teil-Lebensraum des Waldkauzes potentiell geeignet.

- **Haselhuhn** : Das Haselhuhn wurde vor wenigen Jahren an der Südseite des Wannenkopfes etwas oberhalb der geplanten Ausgleichsflächen nachgewiesen. Der Grasgehrenkessel kommt als potentieller Lebensraum durchaus ebenfalls in Frage.

→ Über weitere Vogelarten sind mangels Kartierungen keine Aussagen in der saP möglich. Dies betrifft insbesondere die „Vogelarten der alpinen Freiflächen und Feuchtwiesen“, dabei insbesondere den Bergpieper.

## **5) Mangelhafter LBP und mangelhafte Ausgleichs-, Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen, Verstoß gegen §15 und §30 BNatSchG**

### **a) Mangelhafte Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfs**

Es wird nur ein Teil der Flächen, welche erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen durch das Vorhaben erfahren, in die Ermittlung des Kompensationsbedarfs aufgenommen.

Insgesamt sind auf ca. 2 ha Fläche direkte erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.

Auf 0,81 ha Fläche wird durch den Bau des Speicherteichs und die Wegeverlegung dauerhaft die Bodenoberfläche zerstört.

Zusätzlich werden durch die Vorschüttungen, die Dammvorderseite und die Aufschüttungen im Bereich der Familienabfahrt weitere 1,1ha Biotopfläche dauerhaft erheblich negativ beeinträchtigt. Die UVP und der LBP gehen davon aus, dass sich durch die Wiederbegrünung der Ausgangszustand für Flora und Fauna wieder weitgehend einstellt. Das ist bei den betroffenen Biotoptypen kaum möglich. Sowohl die betroffenen Moorbereiche als auch die Borstgrasrasen werden im Eingriffsleitfaden des Bayerischen Umweltministeriums als hochwertige Lebensraumtypen beschrieben, in denen regelmäßig Maßnahmen zum Ausgleich ausscheiden. Durch die Deponierung des Torfs und durch den Kontakt zu Sauerstoff muss von einer Mineralisierung und Zersetzung des Torfs ausgegangen werden.

U.a. soll der mittelfristig aufdüngende Mooraushub auch auf mageren Borstgrasrasenbereichen deponiert werden.

Es ist davon auszugehen, dass sich auf den 1,1 ha Dammaußenflächen, Vorschüttungsflächen und Deponieflächen keine annähernd wertgebenden Biotoptypen ausbilden, wie in diesen Bereichen derzeit noch bestehen. Die Flächen sind daher vollumfänglich in die Kompensationsberechnung einzustellen.

Zusätzlich ist von einer Austrocknung der unterhalb des Speicherbeckens und der Aufschüttungsfläche liegenden Nasswiesen und Moore auszugehen.

Desweiteren muss von einer Veränderung der Bäche im Umfeld und unterhalb des Speicherbeckens ausgegangen werden.

Beide Effekte sind genau zu ermitteln und in die Kompensationsberechnung einzustellen.

Auch die Bepunktung der Biotoptypen kann nicht nachvollzogen werden. Die in der "Tabelle zur Eingriffsermittlung" im Anhang des Textteils des

Landschaftspflegerischen Begleitplanes enthaltenen Festlegungen der Eingriffsintensitäten als “nicht erheblich” bzw. “gering” sind unrealistisch und falsch, ihnen wird in wesentlichen Teilen widersprochen.

Wenn ein Flachmoor nur mit 11 WP bewertet wird, dann muss anhand entsprechender Pflanzenarten begründet werden, warum der Biotop vorgeschädigt ist (M421 = geschädigt = 11 WP). Ansonsten muss mit M422 (weitgehend intakt = 15 WP) bewertet werden. Für eine Begründung ist eine detaillierte Artenliste zwingend vorzulegen. Ob das Flachmoor kalkarm oder kalkreich ist, spielt bei der Bepunktung zunächst keine Rolle.

## **b) Mangelhafte Bewertung der Kompensationsmaßnahmen**

Die den Bewertungen des Ausgangszustandes der vorgesehenen Ausgleichsflächen zugrunde liegenden Kartierungsmethoden sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan nicht ausreichend dokumentiert. Insbesondere bleibt unklar, ob und ggf. wie die zwingend notwendigen pflanzensoziologischen Aufnahmen durchgeführt wurden. Es fehlen Angaben zur Gesamtheit der vorkommenden Arten ebenso wie deren Häufigkeit und Verteilung auf den einzelnen Flächen. Damit ist nicht belegt, ob die getroffene Zuordnung zu den entsprechenden Biotoptypen lt. BayKompV korrekt ist. Die in der Tabelle “Bilanzierung Bereich nördlich Passstraße” enthaltenen Berechnungen sind in sich nicht schlüssig. Außerdem ist die darin enthaltene Abwertung des Bestandes “M422-MF00BK” als “brachgefallen” auf einen Grundwert von 14 Wertpunkten in der Biotopwertliste der BayKompV nicht enthalten, damit nicht vorgesehen und so auch nicht zulässig. Die Ableitung von 13.674 Wertpunkten ist auf dieser Basis nicht möglich.

Die Bewertung des Bestandes mit dem Biotoptyp “G215-GB00BK” ist nicht durch dokumentierte Kartierungsergebnisse belegt. Insbesondere wird der lt. Biotopwertliste geforderte prägende Anteil an Magerkeitszeigern nicht durch konkrete Daten nachgewiesen. Ob der theoretisch angestrebte Ziel-Biotoptyp “G214-AD00BK” mit der angesetzten erheblichen Aufwertung des Grundwertes von 50% (8 auf 12 Wertpunkte pro m<sup>2</sup>) überhaupt realistisch ist, kann auf dieser Grundlage nicht beurteilt werden und erscheint sehr vage.

Auch die Einstufung der Fläche in den Biotoptyp “G223-GN00BK” ist nicht nachvollziehbar, es fehlt der geforderte Nachweis eines prägenden Anteils an typischen Arten des Feucht- und Nassgrünlands. Ob der theoretisch angestrebte Biotoptyp “G222-GN00BK” wirklich zu erreichen sein wird, ist angesichts der nicht ausreichend genau dokumentierten Ausgangssituation sehr unsicher.

Die Festlegung des Biotoptyps “G331-GO6230” ist ebenfalls nicht durch dokumentierte Kartierungen belegt. Ob sich diese Fläche mit den vorgeschlagenen Maßnahmen wirklich in den Biotoptyp “G332-GO6230” umwandeln lassen und damit die kalkulierte Aufwertung realistisch ist, erscheint vor diesem Hintergrund als reine Spekulation.

Der in der Tabelle als Bestand aufgeführte Biotoptyp “M422-MF00BK” mit einem Grundwert von 12 Wertpunkten pro m<sup>2</sup> existiert laut Biotopwertliste zur BayKompV überhaupt nicht. Eine Abwertung ist nicht zulässig. Entsprechend ist auch keine Aufwertung zum gleichen Biotoptyp mit einem Grundwert von 15 Wertpunkten pro m<sup>2</sup> möglich.

Insgesamt ist das Ausgleichskonzept mit einem Umfang von 116.329 Wertpunkten nicht zulässig, es kann die Vorgaben und Anforderungen der BayKompV und wird deshalb als nicht erfüllen.

Darüber hinaus sind die Eigentumsverhältnisse der für die Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagenen Flächen nicht dokumentiert.

Angesichts wiederholter einschlägiger negativer Erfahrungen bei der Umsetzung von eingereichten Ausgleichsmaßnahmen ohne Anhörung der Grundeigentümer, sind für alle für Ausgleichsmaßnahmen benötigten Flächen als Grundlage für eine Genehmigung mit den Antragsunterlagen zwingend Belege über die Eigentumsverhältnisse sowie rechtsverbindliche Einverständniserklärungen der Eigentümer für die Umsetzung der Massnahmen in der geplanten Form (hinsichtlich Umfang, Zeit, Ausführung) notwendig.

Ohne die Bereitstellung entsprechender rechtssicherer Vereinbarungen mit dem Genehmigungsantrag sind keine Genehmigungen irgendwelcher Art mehr möglich.

### **c)     Zusätzlicher Ausgleich des Schutzgutes Boden**

Ein zusätzlicher Ausgleich des Schutzgutes Boden ist inzwischen üblich. Gerade bei einem Torfmoorboden ist dies angezeigt. Wir fordern daher die Erstellung einer Erdmassenberechnung und Bilanzierung für den entnommenen Torfboden sowie ein eigenes Ausgleichskonzept für den zerstörten Torfboden.

## **6)     Fehlende FFH-Verträglichkeitsprüfung**

Etwa 100m nördlich des geplanten Speicherbeckens verläuft die Grenze des FFH Gebiets „Hörnergruppe“. Wie oben beschrieben gehen wir davon aus, dass das Vorhaben sowohl einzeln aber insbesondere in Kumulation mit den angesprochenen anderen Planungen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Hörnergruppe“ haben kann. Zusätzlich können auch Auswirkungen auf das FFH Gebiet „Schönberger Ach“, insbesondere auf die FFH-Art Gekieltes Zweiblattmoos, nicht ausgeschlossen werden.

Wir gehen davon aus, dass sich im Planungsbereich FFH-Lebensraumtypen befinden. Ggf. müsste das FFH-Gebiet auf diese Flächen ausgedehnt werden.

Weiterhin gehen wir davon aus, dass es sich im Planungsbereich um ein faktisches Vogelschutzgebiet handelt. Davon geht u.a. auch das Bayerische Umweltministerium in seinen Stellungnahmen zum Skigebietszusammenschluss Grasgehren-Balderschwang aus. Entsprechende Verträglichkeitsprüfungen sind durchzuführen.

Auch im FFH-Gebiet Hörnergruppe ist das Birkhuhn als Zielart definiert. Insbesondere die summarischen Auswirkungen der oben beschriebenen geplanten Maßnahmen auf das Birkwild im FFH-Gebiet Hörnergruppe sind zwingend in einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu untersuchen.

## 7) Verstoß gegen die Verordnung des Landschaftsschutzgebiets „Hörnergruppe“

Das Vorhaben liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Hörnergruppe. Dieses Landschaftsschutzgebiet und die Einhaltung der Ziele und des Schutzzwecks sind auch Basis für den Naturpark Nagelfluhkette, der erhebliche Fördergelder für eine dementsprechende Entwicklung des Gebietes in Anspruch nimmt.

Das Vorhaben widerspricht dem Schutzzweck nach §3 des Landschaftsschutzgebiets Hörnergruppe in allen vier aufgelisteten Punkten:

→ zu Abs. 1 Nr. 1: Vielfalt, Eigenart und Schönheit werden durch das Kunstbauwerk Speicherbecken beeinträchtigt

→ zu Abs.1 Nr. 2: Seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten werden beeinträchtigt (siehe z.B. Zerstörung von §30 BNatSchG Biotopen)

→ zu Abs.1 Nr. 3: Vielfältige Strukturen vor Erholungsverkehr schützen: Die Hochlagenmoore wie auch die vielen anderen Biotoptypen gehören zu diesen Strukturen und werden durch das Vorhaben dem Erholungsverkehr geopfert.

→ zu Abs. 1 Nr. 4: Es handelt sich um ein Quellmoor (= Feuchtfläche) mit Wasserläufen. Diese wird durch den Speicherteich weitgehend zerstört.

Der künstliche Damm (Dammhöhe bis ca. 11m Höhe) und die naturferne Gestaltung des Wasserkörpers stellen eine wesentliche optische naturferne Beeinträchtigung des gesamten Grasgehrenkessels dar. Er stellt eine künstliche Überprägung des natürlichen Reliefs dar.

Bisher weist der Bereich des geplanten Speicherbeckens noch ein intaktes Landschaftsbild mit hoher Strukturvielfalt und Natürlichkeit auf. Erst weiter unterhalb in Richtung Grasgehrenhütte ist die Landschaft stärker touristisch überprägt. Der Grasgehrenkessel ist sowohl vom Gipfel des Riedberger Horns als auch von den Wanderwegen auf den Graten einsehbar. Mit dem Speicherbecken würde der stark touristisch überprägte Bereich mit geringer Landschaftsqualität deutlich überwiegen und in höhere Lagen gezogen. Durch das Speicherbecken allein und in Summation mit den anderen geplanten Maßnahmen (Hörnlebahn+ Abfahrten und Verbindungsbahn Balderschwang+Abfahrten) droht auch der mittlere und obere Grasgehrenkessel seinen noch hohen Grad an Natürlichkeit zu verlieren. Er droht in seiner Gänze eine stark touristisch überprägte technisierte Freizeitlandschaft zu werden.

Aus tourismuswirtschaftlicher Sicht ist der Grasgehrenkessel nicht nur als Skigebiet zu betrachten. Das Riedberger Horn ist im Sommer und Winter ein sehr beliebter Wander- und Tourengängerberg. Er ermöglicht wegen seiner besonderen Verkehrserschließung auch weniger sportlichen Bevölkerungsgruppen (Familien, Senioren...) in dieser Höhenlage ein Bergerlebnis, wie es nur an ganz wenigen Orten in der Region möglich ist. Durch das Speicherbecken wird gerade der Normalweg von Grasgehren aus Riedberger Horn in seiner Landschaftsqualität massiv beeinträchtigt. Teilweise soll der Weg sogar über die Dammkrone des Speicherbeckens laufen (Der UVP-Bericht verkennt diese, wie auch viele andere ökologische Auswirkungen). Die Ansprüche dieser touristisch immer bedeutender werdenden Gruppen an die Landschaftsqualität ist bei einer Entscheidung über die Genehmigung mindestens genauso stark zu berücksichtigen, wie die Ansprüche der Alpin-Skitouristen.

Das Speicherbecken allein und noch mehr in Kombination mit den weiteren geplanten Maßnahmen rund um das Riedberger Horn widersprechen substantziell dem Schutzzweck des LSG Hörnergruppe.

Da nach Abs. 2 alle Handlungen verboten sind, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in Abs. 1 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen, kann das Vorhaben nicht genehmigt werden.

Eine Befreiung ist ausgeschlossen, da kein überwiegendes öffentliches Interesse an einem Beschneigungsbecken vorliegt (siehe unten).

## **8) Verstoß gegen Grundsätze des Regionalplans Allgäu**

- 2.3.2.1 (G) Der Erhalt und die Entwicklung des Biotopverbunds zwischen den zahlreichen Mooren des Alpenvorlands durch Bäche, Bachtäler und Feuchtgebietsstrukturen ist anzustreben.
- 2.3.2.17 (G) Insbesondere im alpinen Bereich ist die Freihaltung besonders empfindlicher Vegetationsbereiche und faunistisch besonders wertvoller Gebiete von schädlichen Freizeitnutzungen anzustreben.

## **9) Vorhaben widerspricht dem öffentlichen Interesse „Naturschutz“**

### **a) Bayerisches Biodiversitätsprogramm**

Das Vorhaben steht im Widerspruch zum Bayerischen Biodiversitätsprogramm 2030: Als erforderliche Umsetzungsmaßnahme wird der „Sicherung und Wiederherstellung von Moor-Lebensräumen“ eine besondere Bedeutung zugewiesen. Es besteht also ein großes öffentliches Interesse am Erhalt der Moore aus Sicht der Bayerischen Staatsregierung.

### **b) Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Oberallgäu**

Im aktuellen Arten- und Biotopschutzprogramm wird der Grasgehrenkessel als Biotop von höchster, also landesweiter Bedeutung beschrieben.

„Mit mehr als 200 Sippen sehr artenreicher Biotop, extensiv beweidete Alpflächen mit vielfältigen, eng verzahnten Rasengesellschaften (insbesondere Borstgrasrasen), Vorkommen sehr zahlreicher landkreisbedeutsamer Pflanzen, darunter sehr seltene und rückläufige Arten wie Kälteliebende Segge, Alpen-Flachbärlapp, zusammen mit dem übrigen Hörnergebiet wichtiger Lebensraum des Birkhuhns, zusammen mit der übrigen Gipfelregion Lebensraum des Schneehuhns.“

→ Erhalt und Verbessern der Habitatfunktion von Hochlagenmooren, Befördern einer moorschonenden Bewirtschaftung

→ Erhalt des großflächig zusammenhängenden Alpweidegebiets mit räumlich eng verzahnten Rasen und Magerweiden

→ Erhalt und Ausweiten trockengeprägter Magerweiden und -wiesen (Schwerpunkt: Goldhaferwiesen, Borstgrasrasen)

→ Erhalt und Optimieren eines naturnahen, alpin geprägten Fließgewässersystems mit hoher Biotopverbundfunktion

→ Erhalt unzerschnittener, störungsarmer Lebensräume zum Schutz der Birkhuhnpopulation.

Daher wird auch als Ziel formuliert:

Unterlassen weiterer touristischer Erschließungsmaßnahmen, keine Ausweitung des Skibetriebs.

Das Vorhaben steht also klar im Widerspruch zu den Zielen des aktuellen Arten- und Biotopschutzprogramms für den Landkreis Oberallgäu und das Land Bayern.

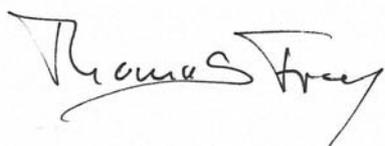
## **10) Vorhaben widerspricht dem öffentlichen Interesse „Klimaschutz“**

Wie oben dargestellt ist durch das Ausbaggern und Lagern eines Torflagers eine Zersetzung großer Mengen von Torf zu erwarten. Dies ist mit erheblichen negativen Klimaauswirkungen verbunden.

Damit widerspricht das Projekt auch dem Klimaschutzprogramm des Freistaates Bayern, das dem Moorschutz in Bayern eine besondere Bedeutung zuweist. Mit einem zweistelligen Millionenaufwand sind in den vergangenen 10 Jahren Moore in Bayern renaturiert worden um diese wieder als Kohlenstoffspeicher wirksam zu machen.

Der Schutz der Moorböden ist zudem ein wichtiges Element des vom Bundeskabinett beschlossenen Klimaschutzplanes 2050 der Bundesrepublik Deutschland. Das Vorhaben steht damit auch im Widerspruch zum Klimaschutzplan 2050 der Bundesrepublik Deutschland.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Frey  
BN- Regionalreferent Schwaben

gez. Julia Wehnert  
Geschäftsführerin BN-Kreisgruppe Kempten-Oberallgäu

gez. Christine Speer  
Vorsitzende BN-Kreisgruppe Kempten-Oberallgäu

**Anhang:** Antrag auf ein Raumordnungsverfahren für alle Planungen am Riedberger Horn bei der Regierung von Schwaben vom 14.12.2017